

Taekwondo Union Mecklenburg Vorpommern e.V.

Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V. * Mietglied im Landessportbund Mecklenburg -Vorpommern e. V.

Ordnung über die Vergabe der Kampfrichterlizenz im Bereich Technik der TUMV e.V.



Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

1. Geltungsbereich

Als Kampfrichter kann zu einer Wettkampfveranstaltung der TUMV nur derjenige berufen werden, wer im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz für den Bereich Technik eines DTU-Landesverbandes oder der DTU ist.

Die Einladung/ Berufung erfolgt durch den Landeskampfrichterreferenten Technik der TUMV.

2. Ebenen

Die Lizenz wird in verschiedenen Ebenen unterteilt:

- (1) Landeslizenz
 - a) Landeskampfrichteranwälter
 - b) Landeskampfrichter
- (2) Bund
 - a) Bundeskampfrichter

3. Voraussetzung allgemein

Inhaber einer Kampfrichteranwälter-/ Kampfrichterlizenz der TUMV kann nur sein, wer:

- (1) Mitglied in einem Verein der TUMV ist,
- (2) aktiv Taekwondo betreibt,
- (3) die von der TUMV angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt,
- (4) die Satzung der TUMV und der DTU und alle Nebenordnungen einhält,
- (5) die Vorhaben der TUMV aktiv unterstützt und
- (6) den zur Ausübung des Kampfrichteramtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt.

Abweichungen können vom Landeskampfrichterreferenten Technik auf Antrag genehmigt werden.

4. Voraussetzung für Landeskampfrichteranwärter Technik

Inhaber der Kampfrichteranwärterlizenz Technik der TUMV kann nur derjenige sein, der:

- (1) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- (2) mindestens den 4. Kup nach den Richtlinien der DTU erworben hat,
- (3) aktiv am Kampfrichterlehrgang der TUMV teilgenommen und die Prüfung bestanden hat und

Jüngere bzw. untergraduierte Bewerber auf den Landeskampfrichteranwärter können die Prüfung auch vorher ablegen, erhalten die Lizenz aber erst mit Erreichen der jeweiligen Mindestvoraussetzungen.

5. Voraussetzung für Landeskampfrichter Technik

Inhaber der Landeskampfrichterlizenz Technik der TUMV kann nur derjenige sein, der:

- (1) mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- (2) mindestens den 2. Kup nach den Richtlinien der DTU erworben hat,
- (3) Landeskampfrichteranwärter ist und mindestens 5 Turniereinsätze vorweisen kann

Jüngere bzw. untergraduierte Bewerber auf die Landeskampfrichterlizenz können die Prüfung auch vorher ablegen, erhalten die Lizenz aber erst mit Erreichen der jeweiligen Mindestvoraussetzungen.

6. Voraussetzung für Bundeskampfrichter Technik

Die Bundeskampfrichterlizenz Technik wird von der Deutschen Taekwondo Union an Absolventen des Bundeskampfrichterlehrganges der DTU vergeben. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt ausschließlich über den Landeskampfrichterreferenten Technik der TUMV.

Für die Anmeldung durch den Landeskampfrichterreferenten Technik sind vom Anwärter folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- (1) Besitz einer Landeskampfrichterlizenz Technik,
- (2) mindestens 15 Einsätze als Landeskampfrichter Technik,
- (3) Erfüllung der Zugangsvoraussetzung der DTU und
- (4) Empfehlung des Landeskampfrichterreferenten Technik.

Die genaue Verfahrensweise zur Vergabe der Bundeskampfrichterlizenz regelt die „Ordnung zur Vergabe der Bundeskampfrichterlizenz“ der DTU.

7. Erwerb / Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Landeskampfrichteranwärter Technik besteht aus:
 - a) dem Kampfrichterlehrgang Technik und der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximal möglichen Punktzahl erreicht wurde.
 - b) Anschließend erfolgt die praktische Prüfung nach Absprache mit dem Landeskampfrichterreferenten Technik auf einem Technik-Turnier. Die Auswertung der praktischen Prüfung erfolgt nach dem Abschluss des Turniers mit dem Landeskampfrichterreferenten Technik oder einer von ihm beauftragten Person.

- (2) Die Ausbildung zum Landeskampfrichter Technik besteht aus folgenden Teilen:
- a) Der erneuten Teilnahme am Kampfrichterlehrgang Technik. Der Lehrgang schließt wiederum mit einer schriftlichen Prüfung ab, die Bestandteil des Lehrganges ist. Die Prüfung gilt als Bestanden wenn mindestens 80% der maximal möglichen Punktzahl erreicht wurde. Die bestandene theoretische Prüfung ist für ein Jahr gültig.
 - b) Nach dem Kampfrichterlehrgang Technik erfolgt die praktische Prüfung nach Absprache mit dem Landeskampfrichterreferenten Technik auf einem Technik-Turnier. Die Auswertung der praktischen Prüfung erfolgt nach dem Abschluss des Turniers mit dem Landeskampfrichterreferenten Technik oder einer von ihm beauftragten Person.
 - c) Besteht ein Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht, so bleibt er auf seinen Wunsch Anwärter und kann bei der nächsten Möglichkeit diesen Prüfungsteil noch einmal wiederholen.

Die Vergabe der Kampfrichterlizenz Technik erfolgt durch den Landeskampfrichterreferenten Technik der TUMV.

8. Gültigkeit

Jede vergebene Kampfrichterlizenz Technik gilt für die Dauer von 2 Jahren und muss kontinuierlich verlängert werden.

9. Verlängerung

Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Der Landeskampfrichteranwärter bzw. Landeskampfrichter muss aktiv Taekwondo betreiben, so dass er jederzeit mit dem neusten Formenstand vertraut ist,
- (2) Der Lizenzinhaber kann grundsätzlich mindestens einen Kampfrichterlehrgang und drei Kampfrichtereinsätze im Zeitraum von zwei Jahren oder jedes Kalenderjahr mindestens einen Kampfrichterlehrgang nachweisen.
Als Einsätze zählen Kampfrichter-Einsätze auf Turnieren der DTU-Landesverbände (Einsätze auf Vereinsturniere können nach Absprache mit dem Landeskampfrichterreferenten anerkannt werden),

Jede abgelaufene Lizenz ist ungültig. Die Verlängerung bei abgelaufenen Lizenzen wird wie folgt geregelt:

Abgelaufen	Verlängerungsmöglichkeit
Bis zu 6 Monate	Teilnahme am Lehrgang und Turniereinsatz
Ab 6 bis 12 Monate	Ablegen einer schriftlichen Prüfung beim Kampfrichterlehrgang Technik und Teilnahme am Turnier
Ab 12 Monate	Verfall der Lizenz, Neubeginn der Kampfrichterausbildung

10. Aberkennung

Fehlverhalten sind u.a. Verstöße gegen den sportlichen Ehrenkodex, die vorsätzliche Missachtung geltender Regelwerke und Vorgaben der Wettkampfleitung, die Verletzung der Neutralität, die absichtliche Verfälschung von Wettkampfergebnissen, sowie alle Verhaltensweisen die das Ansehen der TUMV/ DTU schädigen können.

Die Sanktionierung des Fehlverhaltens eines Kampfrichters ist unter Berücksichtigung von Schwere, Vorsatz und Wiederholung des Verstoßes im Interesse der TUV mit folgenden Disziplinarmaßnahmen möglich:

- (1) Verwarnung,
- (2) Ausschluss aus dem Kampfgericht,
- (3) Einsatzsperre für eine begrenzte Zeit,
- (4) Entzug der Lizenz

Disziplinarmaßnahmen sind nach Prüfung, Anhörung und im Ermessen durch den Landeskampfrichterreferenten Technik der TUMV, in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Technik der TUMV, zu verhängen. Widerspruch gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Rechtsausschuss der TUMV eingelegt werden.

11. Nachweispflicht

Für die Nachweisführung über Lehrgänge und Kampfrichtereinsätze ist der Lizenzinhaber selbst verantwortlich und dem Landeskampfrichterreferenten Technik nachweispflichtig.

12. Vergütung

Die Vergütung wird durch die aktuell gültige Finanzordnung der TUMV geregelt.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung sowie Zustimmung der Mitgliederversammlung der TUMV in Kraft.

Güstrow, den 02.04.2016